

14/13

17. Mai 2013

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Zugangs- und Zulassungsordnung für
den konsekutiven Masterstudiengang
Betriebliche Umweltinformatik**
im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II
vom 17. April 2013

269

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Betriebliche Umweltinformatik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II vom 17. April 2013

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 17. April 2013 die nachfolgende Ordnung beschlossen ^{1 2}:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge
- § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Frist und Form der Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen
- § 8 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer
- § 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 24. April 2013.

² Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 07. Mai 2013.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik fest, die ab dem Wintersemester 2013 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik in der jeweils gültigen Fassung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Betriebliche Umweltinformatik ist konsekutiv zu dem Bachelorstudiengang Umweltinformatik.

(2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,

- a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit mindestens 180 Leistungspunkten nachweist **und**
- b) wer den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang gemäß Abs. 1 erworben hat **oder** wer ein Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist **oder** wer einen erfolgreichen Hochschulabschluss in einem wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen oder Informatikstudiengang nachweist und darüber hinaus an den in Anlage 3 der Studienordnung des konsekutiven Masterstudienganges Betriebliche Umweltinformatik genannten Brückenkursen erfolgreich teilnimmt.

Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge entscheidet die Auswahlkommission Betriebliche Umweltinformatik.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem erfolgreichen Hochschulabschluss in einem wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen oder Informatikstudiengang legt die Auswahlkommission in einem Protokoll fest, welcher der in Anlage 3 der Studienordnung genannten Brückenkurse nach Absatz 1 oder 2 oder 3 zu absolvieren ist. Unter dieser Voraussetzung ist der Studienzugang bzw. eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 6 und 7 möglich.

§ 5 Frist und Form der Bewerbung

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Studienzulassung gemäß Abs. 1 sind folgende Nachweise erforderlich:

- Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Betriebliche Umweltinformatik, Als einschlägig gelten folgende Berufsfelder: Anwendungsentwicklung, IT-Beratung, IT-Management, insbesondere mit Bezug zur betrieblichen Umweltinformatik, Umweltmanagement oder Stoffstrommanagement, insbesondere mit entsprechender IT-

Unterstützung. Über die inhaltliche Vergleichbarkeit anderer beruflicher Tätigkeiten als den genannten entscheidet die Auswahlkommission des Studienganges.

- Nachweis studiengangspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben.

§ 6 Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren gilt § 6 Abs. 1 insbesondere Satz 1 Buchstaben a) und b) und c) in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b) AO-Ma.

§ 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen

(1) Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Betriebliche Umweltinformatik nach dem ersten akademischen Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) AO-Ma wird nach folgendem Schema bewertet:

Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung	Note/Faktor X_2
Mind. 3-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	1,0
Mind. 2-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	1,6
Mind. 1-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	2,6
Mind. 6-monatige, einschlägige berufliche Tätigkeit* oder mind. 6-monatiges einschlägiges Praktikum* im Ausland	3,6

*) nach dem ersten akademischen Abschluss

Die Bewertung der Festlegungen erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Erfüllt ein Bewerber mehrere der angegebenen Festlegungen, so wird diejenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar keine Festlegung erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

§ 8 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer

(1) Die Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) AO-Ma geben, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

Studienmodule/Studienfächer	Note/Faktor X_3
a) Modellierung in der Informatik	1,0
b) Datenbanksysteme	1,0
c) Grundlagen der Programmierung	1,0
d) Grundlagen der Umweltwissenschaften	1,0

Der Faktor X_3 errechnet sich aus den Kriterien a) bis d) wie folgt:

$$X_3 = 1/4 (a + b + c + d)$$

Die inhaltliche Bewertung der Studienmodule/Studienfächer erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Wird ein Kriterium nicht erfüllt, so erfolgt eine Bewertung des Kriteriums mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

§ 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft und gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 14. Februar 2007 (AMBI. FHTW Berlin 25/07), zuletzt geändert am 14. April 2010 (AMBI. HTW Berlin 27/10), außer Kraft.